**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 17 (1901)

**Heft:** 16

**Artikel:** Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweiz.

Gewerbevereins [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-579303

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Protokoll

der

Ordentl. Jahresversammlung

bes

Schweiz. Gewerbevereins

### Sonntag den 9. Inni 1901

RULL MER. X. A. NO.

im Turnfaal bes Realfdullhaufes an ber Rittergaffe in Bafel.

(Fortsetzung.)

Soll unser Gesetzgeber nun an die Lösung herantreten, alles prüsen und das beste behalten, so sindet er im Auslande ältere und neuere Versuche, deren Erzgednis aber nicht bestiedigt. Die Grundzüge der preußischen (1791), amerikanischen (seit 1791) und französischen Gesetzgebung (1798), sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches sür das deutsche Reich werden stäzziert und die Mängel beleuchtet, welche in Zukunst vermieden werden sollen. Der Reserent ist grundsätlicher Gegner der neueren Vorschläge, welche einer baupolizeilichen Bevormundung des Bauwesens rusen; er verwirft auch die Lösung mittelst eines Erekutionsprivilegs als ungenügend. Nur ein dingliches Recht am Werke haftet trotz Veräußerung an der durch den Fleiß des Bauhandwerkers entstandenen Sache; und ein solches wirkt über vertragliche Bande

hinaus gegen jeden Dritten, trop Zwischenpersonen und Strohmänner. Der schweizerische Vorentwurf verstopst aber noch eine andere Lücke: er gibt den Bauhand-werkern das Recht, ältern Hypothekargläubigern, die auf Gesahr der Handwerker das Werk überlastet hatten, das Ergednis ühres gemeinschädlichen Verhaltens bei der Pfandverwertung abzunehmen; diese Klage gleicht dem Ei des Kolumbus. Der Reserent steht grundsählich auf dem Boden des Entwurfs, mit den hienach ersichtslichen Zusähen, von denen zwei sachlich Reues enthalten, nämlich: erstens die Einsührung einer einzigen Hypothek sür alle Bauhandwerker, welche ihre Forderungen einstragen lassen; zweitens die Bestimmung, daß das gesetzliche Pfandrecht zwingendes Recht sein solle zum Schuk der wahren Vertragssreiheit gegen das sogen. "Recht des Stärkern", welches Karl Ludwig von Haller zu begründen versucht hatte. Die übrigen Abänderungssvorschläge sind lediglich redaktioneller Natur.

Herr Referent kommt zu den nachfolgenden Anträgen, welche auch vom leitenden Ausschuß und Centralvorftand gutgeheißen worden sind und nun der Delegiertenversammlung zur Annahme empfohlen werden:

Die Jahresversammlung des Schweizerischen Gewerbevereins in Basel, 9. Juni 1901, nach Unbörung der Referate und nach gewalteter Distussion,

in Betrachtung:

Daß ber Zweck des Bereins erheischt, bei der Ausarbeitung des schweizerischen Civilgesethuches die berechtigten Interessen des Gewerbestandes im allgemeinen und einzelner Gruppen im besonderen zu wahren;

daß die schweizerischen Bauhandwerfer — über 100,000 Erwerbende und ca. 300,000 Ernährte — zur Sicherung ihrer Egistenz eines wirksamen, gesehlichen Schutzes dringend bedürfen; daß der Entwurf zu einem schweizer. Civilgesehuch in Art. 822 bis 825 das Vedürfnis eines solchen Schutzes grundsählich anerkennt

und eine Löfung aufftellt;

daß aber das Departement in seiner Borbemertung gum Ents wurf vom 15. November 1900 die Berufstreise besonders aufgefordert hat, ihre Wünsche, Anregungen ober Anträge zur Berbesserung oder Ergänzung des Entwurfes einzureichen, indem hiebon eine Förderung des Wertes zu erwarten sei,

#### beschließt:

1. Dem schweizerischen Justis- und Polizeibepartement wird die Aufnahme der Art. 822—825 in den Borentwurf verdankt.

Der Gewerbeverein erflärt fich grundfählich mit der vorgefehenen Bofung einverstanden, jedoch unter Borbehalt der nachgenannten Modifitationen.

Der Gewerbeverein unterbreitet dem Justigdepartement nach-stehende Abanderungsvorschläge, mit dem höslichen Ersuchen, dieselben in Erwägung zu gieben :

#### Text des Borentwurfe.

Art. 823 : Der Unspruch auf ein gefetliches Grundpfand befteht: Für den Kaufpreis an dem berfauften Grundftück,

Für die Forderung der Mit-erben und Gemeinder aus der Teilung an ben Grundstücken, Die ber Bemeinschaft gehörten.

Für die Forderungen handwerter und Unternehmer, die gu Bauten ober anbern Berfen auf einem Grundftucte Material oder Arbeit geliefert haben, an biefem Grundstücke, wobei die Forderung des Unternehmers die bon diefem bezahlten Forderungen ber Sandwerfer mitumfaßt.

Die Gintragung muß fpateftens drei Monate nach der lleberstragung des Gigentums aus dem Rauf oder der Teilung oder nach der Bollendung des Wertes erfolgen.

Art. 824. Belangen mehrere gefetliche Grundpfänder ber Sandmerfer und Unternehmer gur Gin= tragung, fo haben fie, auch wenn fie berschiedenen Datums find, unter einander den gleichen Un= fpruch auf Befriedigung aus dem Bfande.

Rommen die Forderungen bei ber Pfandberwertung gu Berluft, fo ift diefer aus bem Bermertungs= anteil der borgehenden Pfandgläubiger insoweit zu erjegen, Abanderungeantrage des Ge= werbevereing.

"Für die Forderungen der Handwerfer und Unternehmer "insgefamt."

"Die Eintragung kann vom "Bertragsabschluß hinweg und "muß spätestens 4 Monate nach "ber Uebertragung des Gigentums "aus dem Rauf oder der Teilung "ober nach der Ablieferung des "Wertes erfolgen.

Jeder Bergicht bor Ablauf "der Gintragungsfrist auf die den "Handwerfern und Unternehmern "nach Art. 822—825 zustehenden "Rechte ift nichtig."

Art. 824. Das Grundpfand ber handwerter und Unternehmer inegesamt entfteht durch die Gintragung der erften Bauforderung ; ber Nachtrag weiterer Bauforderungen bewirtt den Anschluß an biefes Grundpfand; auch haben alle eingetragenen Forberungen ber Sandwerfer und Unternehmer unter einander gleichen Unspruch auf Befriedigung aus bem Pfande.

als diefe durch ihre Pfandrechte das Grundstück auf Gefahr ber Handwerker und Unternehmer überlaftet haben.

Art. 825. Gine Ueberlaftung auf Gefahr ber Sandwerter und Unternehmer liegt bor

Wenn ein Grundftud burch ein vorgehendes Grundpfand mit Rücksicht auf die aus dem Wert zu erwartende Wertsteigerung über seinen damaligen Wert belaftet worden ift.

Wenn gum Zwede ber Gr: richtung bes Werfes ein Grund: pfand für ein Darlehen auf bas Grundstück gelegt worden ift, das feine Bermendung für das Wert gefunden hat.

Db diefe Borausfetungen borliegen, entscheidet nach Unborung bon Sachberftandigen der Richter nach feinem Ermeffen."

Art. 925 "Gine Ueberlaftung

auf Gefahr der Handwerter und Unternehmerliegt namentlich vor: "Wenn ein Grundstück durch, ein vorgehendes Grundpfand mit "Rücksicht auf die aus dem Werte "zu erwartende Wertsteigerung "über seinen bei Beginn des Wertes "vorhandenen Wert belaftet wor= "ben ift.

"Wenn gum Zwecke ber Gr= "richtung des Wertes ein Grund-"pfand für ein Darlehen auf das "Grundstück gelegt, aber das Geld "ganz oder zum Teil nicht für das "Berf verwendet worden ift."

Herr Oberrichter Helmüller schließt sein Referat mit

folgenden Ausführungen:

Der Kreditschutz der Bauhandwerker ist ein Problem, welches durch das Recht allein nicht gelöst werden kann; es hängt ebensosehr von sozialen und wirtschaft= lichen Verhältnissen ab. Man möge sich deshalb wohl hüten, aus den gesetzlichen Bestimmungen des Vorent= wurfes, welche die Materie betreffen, ein Universalmittel machen zu wollen. Ein solches gibt es gegen Gebrechen von Böltern und Voltsteilen ebensowenig wie gegen Rrankheiten des menschlichen Körpers und seiner Organe.

Ferner sollte man sich davor hüten, die gesetliche Regelung des Instituts, das uns beschäftigt, lediglich vom Standpunkt des Bauschwindels aus zu betrachten. Diese Aeußerung der Ueberproduktion und die derselben folgenden Krise boten lediglich den Anlaß, gewiffe Mängel der Rechtsordnung recht deutlich zu erkennen, aber der Grund dieser Mängel liegt, wie nachzuweisen versucht wurde, tieser. Die Rechtssätze, welche in Kom aus Zeiten überliefert sind, wo die Produktion auf dem Gebiete des Bauwesens belebt werden mußte, kommen nach Jahrtausenden wieder zu Ehren, um die Ueberproduktion zu bekämpfen. Beiden Zwecken ift die Regelung der Produktion eigen. Die Lösung des Vorentwurfes wird voraussichtlich die Folge haben, daß nur noch Häufer bauen tann, wer, fei es mit Rudficht auf fein Bermogen. sei es mit Rücksicht auf seine Arbeitssähigkeit, Aredit verdient. Wer diese Eigenschaften nicht besitht, wird auf das Bauen verzichten muffen. Möge es so kommen, es entspricht der gesunden Auffassung des Boltes, dem wir angehören, ebenso wie dieses den Wert eines auf solider Grundlage stehenden Gewerbestandes zu würdigen

Beide Referate wurden mit Beifall belohnt und vom Präsidium bestens verdankt. Die allgemeine Diskuffion



aller Art für Gas- und Wasserleitungen ARMATUREN-FABRIK ZÜRICH. wurde nicht benütt, vermutlich hauptsächlich deshalb, weil über einzelne fragliche Punkte durch die Gründlichkeit der Reserate genügender Aufschluß erteilt worden war. Die vorliegenden Anträge des Centralvorstandes sind demnach einstimmig angenommen.

Beide Referate sollen vollinhaltlich in einem Hefte

der "Gewerblichen Zeitfragen" erscheinen.

(Fortfetung folgt.)

## Verlichiedenes.

† A. Müller · Relterborn, Sipfermeister in Basel. Bor einigen Tagen rief ber Tod einen tüchtigen Bertreter des Handwerkerstandes aus dem Leben. Arnold Müller war seines Berufes Gipsermeister und als solcher sehr bekannt und geschätzt, wie er auch naturgemäß im Handwerker- und Gewerbeverein fag und in diesem ein geachtetes Mitglied war. Für die berufliche Ausbildung der Jungmannschaft hatte er ein offenes Auge, was er in mehrsacher Hinsicht bewies, so in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kommission für das Gewerbemuseum (seit September 1892), als auch im Verein der Knaben= arbeitsschulen. Er erreichte ein Alter von 54 Jahren.

Banwesen in Zürich. Zur Erweiterung ber Ma-schinenstation des Elettrizitätsmertes im Letten durch Aufstellung eines Dampfturbinen-Dynamos von 1300 HP verlangt der Stadtrat einen Kredit von 200,000 Franken.

Bauwesen in Bern. Der Gemeinderat hat Berrn Spenglermeifter Tichamper zum Baugerüftkontrol= leur gewählt.

Banwesen in St. Gallen. (Korr.) In der Haupt= versammlung des städtischen gemeinnützigen Vereins wurde anläßlich der Berichterstattung von Seite des Präsidenten Pfarrer Brändli die Erstellung eines Boltshaufes als eine notwendige Aufgabe des Bereins bezeichnet, für welches Projekt die Platfrage mindestens so wichtig wie die finanzielle Seite erscheine. Der Bericht macht darauf aufmertsam, daß eventuell die Lösung dieser Frage mit der Angelegenheit eines Tonhallebaues in Verbindung gebracht werden könnte.

Dem Projette der städtischen Baugenoffenschaft zur Errichtung billiger Wohnungen fteht die Gefellschaft sympathisch gegenüber. Bur Zeit liegt diese Ansgelegenheit den städtischen Behörden zur Beratung ob und es ist deren Entscheid abzuwarten, bevor in Sachen weitere Schritte gethan werden können. Biebei mag gleich bemerkt werden, daß die Ortsgemeinde St. Gallen erklärt hat, von ihrem auf Stadtgebiet gelegenen Boden teinen als Baugrund der Baugenoffenschaft abtreten zu können. Man ist somit auf die Außengemeinden Tablat und Straubenzell angewiesen.

Die Hauptversammlung bewilligte u. a. einen ein= maligen Beitrag von 200 Fr. an die Kosten der Er= bauung eines Krematoriums. Der Feuerbestattungs= verein soll in der Lage sein, mit dem Bau eines solchen in Balbe beginnen zu können. An Baukapital find total 44,000 Fr. vorhanden und an Obligationen 25,000 Fr. zur Berfügung. Die Generalversammlung des Feuerbestattungsvereins, der seine Entstehung der Gemeinnütigen Gesellschaft verdankt, hat der Kommission Vollmacht gegeben, mit dem Bau des Krematoriums zu beginnen, sobald die Summe von 70,000 Franken ge-

- Es ift beim bekannten Brande der Burg in Bonwil draußen allgemein lebhaft bedauert worden, daß jener hochragende, malerisch wirkende und die ganze Gegend um einen eigenartigen charakteristischen Gindruck bereichernde Bau dem verheerenden Elemente zum Opfer fallen mußte. Um so lieber wird man nun vernehmen,

daß dieses tropige Gebilde in annähernd gleicher Form wieder aus den Trümmern erstehen wird. Das Turm= haus wird als solches wieder aufgebaut und erneut berufen sein, das Auge namentlich des mit der Bahn Vorbeisahrenden durch seine Individualität auf sich zu ziehen. Die Rekonstruktion soll noch dieses Jahr, im Herbst, durch Architett Hardegger in Angriff genommen werden. Die alte Burg ift tot, es lebe die neue!

Bauwesen in Straubenzell. (Korr.) Der ansehnliche Neubau der Stickereifirma Ikle im Feldle ist im Roh-bau vollendet. Im Parterre sollen Schifflimaschinen und im ersten Stock die Näherei und andere Zweige ber Ausruftung untergebracht werden. Das neue Gebäude befindet sich unmittelbar neben den beiden älteren Stidereigebäuden, in welchen bereits auch Schnellläufer= maschinen und andere Stidmaschinen im Betriebe waren.

Dieser Tage sind die Visiere für ein Feuerwehrdepot der Gemeinde Straubenzell im Feldle aufgestellt worden. Das Gebäude soll auch eine Land-

jägerwohnung und Arrestlokale enthalten. Bon den Bauunternehmern Andreas Ofterwalder und Anton Stärkle murben in letter Beit verschiedene neue Wohnhäuser erstellt, andere sind im Bau begriffen. Da die Nachfrage nach neuen Wohnungen im Lachen= Bonwil-Quartier anhaltend eine rege ift, finden die Wohnungen stets rasch Abnehmer.

Auf der Westseite des Feldlefriedhofes, dessen Areal fich bekanntlich auch auf Straubenzeller Gebiet befindet, sind schon seit längerer Zeit die Bifiere für das städtische Arematorium aufgestellt. Die Gegner der Leichenverbrennung, deren es im herwertigen Kanton recht viele gibt, werden fich ohne Zweifel alle Muhe geben, ben Bau so lange wie nur möglich hintanzuhalten.

Rantonsspital Schaffhausen. In der Volksabstimm= ung ist Ankauf des städtischen Krankenhauses durch den Staat beschlossen. Die Anstalt soll nach der regierungs= rätlichen Vorlage mit einem Kostenauswande von Fr. 660,000 zum Kantonsspital umgebaut werden.

Die katholische Kirchgemeinde Romanshorn hat am 7. do. beschlossen, im sogenannten alten Garten sur Fr. 42,000 einen Bauplay für eine neue katholische Rirche anzukaufen.

Am Sohlstollen des Albulatunnels wurde auch im Juni auf der Nordseite nicht gearbeitet; das Gewölbe ist nunmehr bis zum Casannaschiefer in einer Gesamt= länge von 1215 m erstellt, während die Widerlager noch auf 46 m Länge zu erstellen sind; im Laufe dieses Monats wird der Sohlstollen auch auf der Nordseite wieder in Angriff genommen werden. Auf der Sudfeite weist der Sohlstollen einen Monatsfortschritt von 95 m und eine Gefamtlänge von 1263 m auf. Der verhältnis mäßig geringe Fortschritt ist auf die Trübung des Beverins, der zum Betrieb der Motoren dienenden Wasser des Beverserthales, infolge von Hochwasser und die badurch bedingten Reinigungsarbeiten an Pumpen und Bohrmaschinen zurückzusühren. Der fertige Tunnel erfuhr auf der Nordseite einen Monatssortschritt von 70 m, auf der Südseite von 80 m. Die Arbeiterzahl im Tunnel betrug auf der Nordseite 275, auf der Süds seite 269, außerhalb des Tunnels 120 resp. 81. Der Wasserzudrang auf der Nordseite beträgt immer noch 240 Sekundenliter, auf der Südseite 30 Sekundenliter.

Banwesen in Rheinfelden. Die öftlich der Stadt zu erbauende Fabrit der Mülhauser Firma Bertrand & Co. wird von den Baster Firmen Preiswert und Bau-geschäft Linder erstellt. Nach den Fundamentierungsund Maurerarbeiten zu schließen, dürfte die Fabrit sehr geräumig werden und einer großen Zahl von Arbeitern genügen.